

Kennnummern - eindeutige und leicht auswertbare Identifikationsmerkmale für Vorgänge und Betriebe

Funktion und Anforderungen

Für eine effektive Überwachung der Abfallentsorgung sind aktuelle, umfassende und verlässliche Informationen zum Entsorgungsgeschehen von grundlegender Bedeutung. Ohne den Einsatz moderner Informationstechnologie ist die Bereitstellung und Auswertung der erforderlichen Daten dabei nicht mehr denkbar.

Im Rahmen der elektronischen Verarbeitung der Daten ist eine eindeutige Identifizierung von Vorgängen und Betrieben zwingend notwendig. Die Vergabe entsprechender Kennnummern stellt diese sicher.

Damit Kennnummern ihre Funktion als individuell eindeutiges und technisch leicht auswertbares Identifikationsmerkmal erfüllen können, muss ihre Vergabe nach folgenden Grundsätzen erfolgen:

- Für jeden Vorgang bzw. jede Firma (bei Beförderern, Sammlern, Händlern, Maklern) bzw. für jeden Standort einer Firma (bei Erzeugern, Entsorgern) darf bundesweit nur eine Kennnummer existieren. Um dies zu erreichen, muss klar festgelegt sein, welche Institution die jeweilige Kennnummer vergibt.
- Eine Kennnummer darf immer nur einmal vergeben werden. Eine einmal vergebene Kennnummer darf nicht ein weiteres Mal für einen anderen Vorgang, eine andere Firma bzw. einen anderen Standort einer Firma vergeben werden.
- Die von unterschiedlichen Institutionen vergebenen Kennnummern müssen nach für die einzelnen Vorgangs- und Betriebstypen einheitlichen Konventionen vergeben werden.
- Die vergebene Kennnummer muss allen Beteiligten bekannt sein.

Für die überwiegende Mehrheit der relevanten Vorgangs- und Betriebstypen ist die Zuständigkeit für die Vergabe der Kennnummern und die Konvention, nach der diese zu erfolgen hat, in den jeweils einschlägigen abfallrechtlichen Regelungen festgelegt. Ergänzend zu diesen Regelungen wurden durch die Länderarbeitsgemeinschaft Gemeinsame Abfall DV-Systeme für weitere Vorgangs- und Betriebstypen entsprechende Vereinbarungen getroffen.

Prüfziffern

Teil einer Vielzahl der Kennnummern ist eine Prüfziffer, die mit Hilfe eines bestimmten Rechenverfahrens aus der Kennnummer ermittelt wird. Durch den Abgleich zwischen Prüfziffer und Kennnummer können daher Fehler bei der Erfassung der Kennnummer erkannt werden. Als Verfahren zur Berechnung der Prüfziffer wird für alle abfallrechtlichen Kennnummern der in der BMU-Schnittstelle für das abfallrechtliche Nachweisverfahren beschriebene Algorithmus genutzt.

Die Prüfziffer wird als letzte Stelle an die Kennnummer angefügt und stellt einen unmittelbaren Teil der Kennnummer dar und sollte in der Regel auch als solcher dargestellt werden (z.B. in Schreiben und in Anwendungssystemen für beteiligte Betriebe).

Auf der Homepage der ZKS-Abfall (www.zks-abfall.de) besteht für die im abfallrechtlichen Nachweisverfahren zu vergebenden Kennnummern die Möglichkeit, die jeweilige Prüfziffer zu berechnen.

Stand der Information: 12. Februar 2015

Inhalt:

- Funktion und Anforderungen
- Prüfziffern
- Übersicht der Kennnummern für die unterschiedlichen Vorgangs- und Betriebstypen

Übersicht der Kennnummern für die unterschiedlichen Vorgangs- und Betriebstypen

Betriebs- bzw. Vorgangstyp	Vergabe durch (relevante Regelung)	Zu verwendendes Muster
Betriebsstätten		
Erzeuger, Beförderer, Sammler, Händler, Makler, Entsorger	die zuständige Behörde (nach § 28 NachwV)	wenn in Deutschland ansässig: 1. Stelle Landeskenner des Landes, in dem der Betrieb ansässig ist 2. bis 9. Stelle landesspezifische Zeichenanordnung 10. Stelle Prüfziffer
		wenn im Ausland ansässig: 1. Stelle „Z“ 2 und 3. Stelle Kürzel des Staates, in dem der Betrieb ansässig ist 4. Stelle Landeskenner des Landes, in dem die die Nummer vergebende Behörde ansässig ist. 5. bis 9. Stelle landesspezifische Zeichenanordnung 10. Stelle Prüfziffer
Bevollmächtigte	das Land, in dem der Betrieb ansässig ist	1. Stelle Landeskenner des Landes, in dem der Betrieb ansässig ist 2. bis 9. Stelle landesspezifische Zeichenanordnung 10. Stelle Prüfziffer
im Ausland ansässige Erzeuger und Entsorger soweit diese bei der ZKS-Abfall registriert werden	die IKA - InformationsKoordinierende Stelle Abfall DV-Systeme	1. Stelle „Z“ 2 und 3. Stelle Kürzel des Staates, in dem der Betrieb ansässig ist 4. Stelle „Z“ 5. bis 9. Stelle lfd. Nr. (für Erzeuger und Entsorger getrennt) 10. Stelle Prüfziffer
im Inland ansässige Behörden	das Land, in dem die Behörde ansässig ist	1. Stelle Landeskenner des Landes, in dem die Behörde ansässig ist 2. bis 9. Stelle landesspezifische Zeichenanordnung 10. Stelle Prüfziffer
im Ausland ansässige Behörden	die IKA - InformationsKoordinierende Stelle Abfall DV-Systeme	1. Stelle „Z“ 2 und 3. Stelle Kürzel des Staates, in dem der Betrieb ansässig ist 4. Stelle „Z“ 5. bis 9. Stelle lfd. Nr. (für die einzelnen Staaten getrennt) 10. Stelle Prüfziffer
Vorgänge gemäß Nachweisverordnung		
Entsorgungsnachweise	die für den Entsorger zuständige Behörde (Übertragung an Dritte z.B. freigestellte Entsorger zulässig) (§ 28 Abs. 2 NachwV)	1. und 2. Stelle „EN“ 3. Stelle Landeskenner des Landes, in dem der Entsorger ansässig ist 4. bis 12. Stelle landesspezifische Zeichenanordnung 13. Stelle Prüfziffer
Sammelentsorgungsnachweis		1. und 2. Stelle „SN“ 3. Stelle Landeskenner des Landes, in dem der Entsorger ansässig ist 4. bis 12. Stelle landesspezifische Zeichenanordnung 13. Stelle Prüfziffer
Freistellung		1. und 2. Stelle „FR“ 3. Stelle Landeskenner des Landes, in dem der Entsorger ansässig ist 4. bis 12. Stelle landesspezifische Zeichenanordnung 13. Stelle Prüfziffer
Register („Registriernummern“)	die für den Erzeuger zuständige Behörde (§ 28 Abs. 2 NachwV)	1. und 2. Stelle „RE“ 3. Stelle Landeskenner gemäß § 28 Abs. 5 NachwV 4. bis 12. Stelle landesspezifische Zeichenanordnung 13. Stelle Prüfziffer

Registeranforderung	die anfordernde Behörde (BMU-Schnittstelle für das eANV)	1. und 2. Stelle „RA“ 3. Stelle Landeskenner des Landes, in dem die anfordernde Behörde ansässig ist 4. bis 12. Stelle lfd. Nummerierung 13. Stelle Prüfziffer
Teilregisterauszug	den registerpflichtigen Betrieb (BMU-Schnittstelle für das eANV)	lfd. Nr. des Teilregisterauszuges in Kombination mit der Registeranforderungsnummer
Vorgänge gemäß Anzeigen- und Erlaubnisverordnung		
Anzeige	die zuständige Behörde (§ 7 Abs.3 AbfAEV)	1. Stelle Landeskenner des Landes, in dem die zuständige Behörde ansässig ist 2. und 3. (und ggf. 4.) Stelle interne Kennung der zuständigen Behörde 4. bzw. 5. bis 12. Stelle lfd. Nummerierung 13. Stelle Prüfziffer
Antrag auf Erlaubnis	die zuständige Behörde (§ 10 Abs.3 AbfAEV)	
Vorgänge gemäß Abfallverbringungsverordnung		
Notifizierung	die am Versandort zuständige Behörde (für Mitgliedsstaaten der europäischen Gemeinschaft maßgeblich Verordnung (EG) Nr. 669/2008 Anhang IC I. Nr.3)	1. und 2. Stelle Kürzel des Versandstaates (empfohlen zweibuchstabiges Kürzel) 3. Stelle zwingend Leerstelle ab 4. Stelle: fakultativ: bis zu vierstelliger Code gefolgt von einer Leerstelle folgende Stellen: zwingend sechsstellige Zahl (Bei elektronischer Übermittlung: Wenn der fakultative Code ab 4. Stelle fehlt, sollte ersatzweise „0000“ gefolgt von einer Leerstelle eingetragen werden; wenn der fakultative Code ab 4. Stelle nicht vierstellig ist, sollte dieser mit führenden „0“-en auf vier Stellen ergänzt werden.) Abweichend von der Vorgabe wird von einigen EU-Mitgliedsstaaten statt des in der 1. und 2. Stelle empfohlenen zweibuchstabigen Kürzels des Versandstaates ein einbuchstabiges Kürzel und/oder statt der Leerstelle ein „/“ verwandt. Von Staaten, die nicht Mitgliedsstaaten der EU sind, werden zum Teil vom in der Verordnung (EG) Nr. 669/2008 Anhang IC vorgeschlagenen Muster abweichende Nummern vergeben.
Transporte im Rahmen einer Notifizierung	der Notifizierende (Verordnung (EG) Nr. 669/2008 Anhang IC V Nr.32)	lfd. Nr. des Transportes in Kombination mit der Notifizierungsnummer

Landeskenner	Staatenkürzel																																																																																												
Die Landeskenner entsprechend § 28 Abs.3 NachwV sind:	Als Staatenkürzel ist der zweibuchstabile Staatencode gemäß ISO-Norm 3166 zu nutzen. Die Staatenkürzel der Mitgliedsstaaten der europäischen Gemeinschaft sind																																																																																												
<table border="0"> <tr> <td>A</td><td>Schleswig-Holstein</td><td>K</td><td>Saarland</td></tr> <tr> <td>B</td><td>Hamburg</td><td>L</td><td>Berlin</td></tr> <tr> <td>C</td><td>Niedersachsen</td><td>M</td><td>Mecklenburg-Vorpommern</td></tr> <tr> <td>D</td><td>Bremen</td><td>N</td><td>Sachsen-Anhalt</td></tr> <tr> <td>E</td><td>Nordrhein-Westfalen</td><td>P</td><td>Brandenburg</td></tr> <tr> <td>F</td><td>Hessen</td><td>R</td><td>Thüringen</td></tr> <tr> <td>G</td><td>Rheinland-Pfalz</td><td>S</td><td>Sachsen</td></tr> <tr> <td>H</td><td>Baden-Württemberg</td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>I</td><td>Bayern</td><td></td><td></td></tr> </table>	A	Schleswig-Holstein	K	Saarland	B	Hamburg	L	Berlin	C	Niedersachsen	M	Mecklenburg-Vorpommern	D	Bremen	N	Sachsen-Anhalt	E	Nordrhein-Westfalen	P	Brandenburg	F	Hessen	R	Thüringen	G	Rheinland-Pfalz	S	Sachsen	H	Baden-Württemberg			I	Bayern			<table border="0"> <tr> <td>AT</td><td>Österreich</td><td>HU</td><td>Ungarn</td></tr> <tr> <td>BE</td><td>Belgien</td><td>IE</td><td>Irland</td></tr> <tr> <td>BG</td><td>Bulgarien</td><td>IT</td><td>Italien</td></tr> <tr> <td>CY</td><td>Zypern</td><td>LT</td><td>Litauen</td></tr> <tr> <td>CZ</td><td>Tschechien</td><td>LU</td><td>Luxemburg</td></tr> <tr> <td>DE</td><td>Deutschland</td><td>LV</td><td>Lettland</td></tr> <tr> <td>DK</td><td>Dänemark</td><td>MT</td><td>Malta</td></tr> <tr> <td>EE</td><td>Estland</td><td>NL</td><td>Niederlande</td></tr> <tr> <td>ES</td><td>Spanien</td><td>PL</td><td>Polen</td></tr> <tr> <td>FI</td><td>Finnland</td><td>PT</td><td>Portugal</td></tr> <tr> <td>FR</td><td>Frankreich</td><td>RO</td><td>Rumänien</td></tr> <tr> <td>GB</td><td>Vereinigtes Königreich</td><td>SE</td><td>Schweden</td></tr> <tr> <td>GR</td><td>Griechenland</td><td>SI</td><td>Slowenien</td></tr> <tr> <td>HR</td><td>Kroatien</td><td>SK</td><td>Slowakei</td></tr> </table>	AT	Österreich	HU	Ungarn	BE	Belgien	IE	Irland	BG	Bulgarien	IT	Italien	CY	Zypern	LT	Litauen	CZ	Tschechien	LU	Luxemburg	DE	Deutschland	LV	Lettland	DK	Dänemark	MT	Malta	EE	Estland	NL	Niederlande	ES	Spanien	PL	Polen	FI	Finnland	PT	Portugal	FR	Frankreich	RO	Rumänien	GB	Vereinigtes Königreich	SE	Schweden	GR	Griechenland	SI	Slowenien	HR	Kroatien	SK	Slowakei
A	Schleswig-Holstein	K	Saarland																																																																																										
B	Hamburg	L	Berlin																																																																																										
C	Niedersachsen	M	Mecklenburg-Vorpommern																																																																																										
D	Bremen	N	Sachsen-Anhalt																																																																																										
E	Nordrhein-Westfalen	P	Brandenburg																																																																																										
F	Hessen	R	Thüringen																																																																																										
G	Rheinland-Pfalz	S	Sachsen																																																																																										
H	Baden-Württemberg																																																																																												
I	Bayern																																																																																												
AT	Österreich	HU	Ungarn																																																																																										
BE	Belgien	IE	Irland																																																																																										
BG	Bulgarien	IT	Italien																																																																																										
CY	Zypern	LT	Litauen																																																																																										
CZ	Tschechien	LU	Luxemburg																																																																																										
DE	Deutschland	LV	Lettland																																																																																										
DK	Dänemark	MT	Malta																																																																																										
EE	Estland	NL	Niederlande																																																																																										
ES	Spanien	PL	Polen																																																																																										
FI	Finnland	PT	Portugal																																																																																										
FR	Frankreich	RO	Rumänien																																																																																										
GB	Vereinigtes Königreich	SE	Schweden																																																																																										
GR	Griechenland	SI	Slowenien																																																																																										
HR	Kroatien	SK	Slowakei																																																																																										
Für im Ausland ansässige Betriebe lautet der Landeskenner Z.	Eine vollständige Übersicht findet sich unter: www.iso.org																																																																																												